



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

28. Jahrgang, Nr. 1

Seite 1

18. Januar 2007

INHALT

Studienordnung für den konsekutiven
Master-Studiengang Veranstaltungstechnik
und -management (Event technology and
management) des Fachbereichs VIII der
Technischen Fachhochschule Berlin

Seite 2

Herausgeber:	Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin
Redaktion:	Leiter der Studienverwaltung
Druck:	Copy-Center der TFH Berlin

**Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
Veranstaltungstechnik und -management
(Event technology and management)
des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin**

vom 18.07.2006

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.2.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 6.7.2006 (GVBl. S. 713), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII die folgende Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Veranstaltungstechnik und -management:

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- § 3 Studienziel
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Durchführung des Lehrangebots
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im konsekutiven Master-Studiengang Veranstaltungstechnik und -management nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung der TFH Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.
- (2) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs VIII ist zu beachten.

§ 3 Studienziel

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über wissenschaftlich und praktisch fundierte Qualifikationen für den Veranstaltungsbereich hinsichtlich Technik, Management und Gestaltung. Auf dieser Grundlage sind sie in der Lage, Konzepte für Veranstaltungen und Veranstaltungsbauten zu entwickeln und diese organisatorisch und technisch umzusetzen. Sie können zudem Produkte für den Veranstaltungsbereich entwerfen. Sie sind kompetente Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner für Auftraggeber, Mitarbeiter und für Vertreter von Kulturverwaltungen und genehmigenden Behörden.
- (2) Der Master-Studiengang Veranstaltungstechnik und -management ist für die in § 4 genannten Bachelor-Studiengänge konsekutiv.
- (3) Darüber hinaus erlangen die Absolventen und Absolventinnen die Befähigung für den höheren Dienst.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugelassen werden Absolventen und Absolventinnen der folgenden Studiengänge:
 - Bachelor-Studiengang Veranstaltungstechnik und -management nach StO vom 18.07.2006 oder nachfolgend
 - Bachelor-Studiengang Theatertechnik nach StO vom 18.07.2006 oder nachfolgend
- (2) Studierende, die einen der beiden vorgenannten Studiengänge nach einer älteren als den oben genannten Studienordnungen studiert haben, müssen zum Erreichen der erforderlichen 210 Credits folgende Module aus dem Bachelor Studiengang Veranstaltungstechnik und -management (StO vom 18.07.2006) bzw. Bachelor-Studiengang Theatertechnik (StO vom 18.06.2006) nachholen. Die Module müssen bis zur Zulassung zur Abschlussarbeit absolviert sein:
 - M 17 (VTB) Grundlagen BWL
 - M 18 (VTB) Kosten- und Leistungsrechnung

Zusätzlich vier der angebotenen und noch nicht in den Bachelor-Abschluss eingebrachten Wahlpflichtfächer aus VTB oder TTB
- (3) Über die Eignung von vergleichbaren Vorbildungen (z.B. Diplomstudiengänge) entscheidet der Dekan / die Dekanin.
- (4) Für geeignete Studiengänge mit weniger als 210 anrechenbaren Credits werden vom Dekan/ von der Dekanin zusätzliche Module vorgegeben, die bis zur Antragstellung zur Abschlussarbeit erfolgreich abzuschließen sind.
- (5) Für diesen Studiengang werden Englisch-Kenntnisse vorausgesetzt, die es dem/der Studierenden erlauben, gegebenenfalls auch Lehrangeboten in englischer Sprache zu folgen und auch Prüfungen in dieser Sprache abzulegen.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Master-Studium umfasst 3 Fachsemester. Im 3. Fachsemester findet die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit und mündliche Prüfung) statt.
- (2) Das Studium wird gemäß Studienplan nach Anlage 1 durchgeführt.
- (3) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Semester umfasst Module im Umfang von 30 Credits.
- (4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII legt die Ausgestaltung der Module und die dazugehörigen Credits in den Modulbeschreibungen fest. Die Modulbeschreibungen sind Anlage 2 zu entnehmen.

§ 6 Durchführung des Lehrangebots

- (1) Die Aufnahme der Studierenden erfolgt jährlich nur zum Sommersemester. Somit wird jedes Pflichtmodul und jedes Wahlpflichtmodul einmal jährlich angeboten.
- (2) Werden Module überwiegend in englischer Sprache angeboten, muss dies in der Modulbeschreibung festgelegt sein.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur StO VIII VtM

Modul-Nr	Modultitel	1. Semester Sommersemester			2. Semester Wintersemester			3. Semester Sommersemester			P/ WP	FB
		SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr		
	Pflichtmodule											
M 1	Marketingstrategien und -instrumente	4		5							P	I
M 2	Mediensteuerung	2	2	5							P	VIII
M 3	Medientechnik	2	2	5							P	VIII
M 4	Lichtgestaltung	2	2	5							P	VIII
	Zwischensumme Pflichtmodule	10	6	20								
	Wahlpflichtmodule											
M 5	Sicherheitstechnik	4		5							WP	VIII
M 6	Lichtsteuerung	4		5							WP	VIII
M 7	Spielstättenmanagement: Betriebssteuerung	4		5							WP	VIII
M 8	Mediengestaltung	2	2	5							WP	VIII
M 9	Präsentation	2	2	5							WP	VIII
	Pflichtmodule											
M 10	Planung und Analyse von Geschäftskonzepten					4	5				P	I
M 11	Aspekte mathematischer Modellbildung und numerischer Simulation				4		5				P	II
M 12	Szenengestaltung				2	2	5				P	VIII
	Zwischensumme Pflichtmodule				6	6	15					
	Wahlpflichtmodule											
M 13	AW Modul				2	2	5				WP	I
M 14	Spielstättenmanagement: Gebäudetechnik				4		5				WP	VIII
M 15	Szenengestaltung, Vertiefung				2	2	5				WP	VIII
M 16	Lichtgestaltung, Vertiefung				2	2	5				WP	VIII
M 17	Mediengestaltung, Vertiefung				2	2	5				WP	VIII
M 18	Tongestaltung				2	2	5				WP	VIII
	Pflichtmodul und Abschlussarbeit											
M 19	Master-Arbeit (Abschlussarbeit)							1		25	P	VIII
M 20	Mündliche Abschlussprüfung									5	P	VIII
	Summen aller Module	14- 18	6- 10	30	12- 14	10- 12	30	1		30		

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden, SU = seminaristischer Unterricht, Ü = Übung, Cr = Credits

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul,

FB für die Durchführung des Studienfachs zuständiger Fachbereich

Anlage 2 zur StO VIII VtM

Die Modulbeschreibungen werden als Bestandteil dieser Ordnung unter www.tfh-berlin.de/modulhandbuch veröffentlicht.